

Abonnementpreise:
Im Nord. Banne: 6 Thlr. In Preussen tritt jährlich
Jährlich: 1 Thlr. 15 Ngr.
Monatlich: 1 Ngr. **Bundes Post- und**
Stempelzuschlag hinzu.
Kassas Nummer: 1 Ngr.

Insertenpreise:
Für den Raum einer gespaltenen Zeile: 1 Ngr.
Unter „Ringstrasse“ die Zeile: 3 Ngr.

Erscheinet:
Täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage,
Abends für den folgenden Tag.

Dresdner Journal.

Verantwortlicher Redakteur: J. G. Hartmann.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Rückdem von Sr. Majestät dem König von Preußen, als Bundesfeldherrn, befasse des nachstehend unter abgedruckten Allerhöchsten Erlasses vom 22. vorlagen Staat zu weiterer Sicherung und Festigung des Zusammenwirks der Militär- und Civilbehörden in dem gemeinsamen Bundesgebiet die Einsetzung von General-Gouverneuren beschlossen und für den Bezirk des XII. Armeecorps, mit dem Sitz in Dresden, der unmittelbare General-Unteramt, Staats- und Kriegsminister von Fabrice zum General-Gouverneur ernannt worden ist, so wird Solches, zugleich mit den Generalen zu allgemeiner Kenntnißnahme hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die in Art. 6. des Allerhöchsten Erlasses erwähnte Bezugstafel sich in dem ebensoeben angegebenen Falle, statt der dort angegebenen Bestimmungen der Preußischen Verfassungsurkunde, für den Bezirk des Königlich Sachsischen (XII.) Armeecorps auf die analogen Bestimmungen §§ 27 und 49 der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen, bez. der Seite, die Preß betreffend, vom 24. März 1870 (§ 1, 19), das Vereins- und Verhandlungsrecht betreffend, vom 22. November 1850, (§ 1 fg., 13, 15, 18 fg.), das Verfahren der Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betreffend vom 10. Mai 1851 (§ 2, 12), der Ordonanz II. Theil vom 19. Juli 1828 (§ 7) und des Reichsstrafrechtsbuchs sowie der Reichsdeutschen Strafgerichtsordnung vom 1. Oktober 1868 (Art. 196—210) bezieht.

Dresden, den 1. August 1870.
von Fabrice.

Rückdem ich beschlossen habe, zur weiteren Sicherung und Festigung des Zusammenwirks der Militär- und Civilbehörden in dem gemeinsamen Bundesgebiet ein General-Gouverneur einzulegen, und zwar:
1) für den Bezirk des 1., 2., 9. und 10. Armeecorps mit dem Sitz in Hannover.
2) für den Bezirk des 7., 8. und 11. Armeecorps mit dem Sitz in Coburg.
3) für den Bezirk des 2. und 4. Armeecorps mit dem Sitz in Berlin.
4) für den Bezirk des 5. und 6. Armeecorps mit dem Sitz in Preßlau.
5) für den Bezirk des 12. Armeecorps mit dem Sitz in Dresden.
Ich diesen General-Gouverneuren folgende Instruktionen:
1) Den General-Gouverneur liegt die Wahrung der militärischen Sicherheit in den im seinen Bezirk befindende gehörigen Landesgebieten ob; zugleich hat derselbe in den Bezirk der betreffenden General-Gouverneure eine entsprechend verordnete neuen Bestimmungen zu legen und die Wachttürme derstellenden Gebäude vorzusehen zu überwachen.
2) Der General-Gouverneur kann im Interesse der Kammerheit — wenn Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Anfrage — Bekanntmachungen in der Bestimmung und Disposition in den betreffenden Bezirk befindlichen Truppen aussetzen und erforderlichen Falles die Zusammenziehung der nicht vorliegenden aber planmäßig vorgesehenen Truppenstärke gezielt werden.
3) Mit den Ober-Befehlshabern der betreffenden Provinzen resp. den oberen Verwaltungsbehörden der betreffenden Provinzen hat der General-Gouverneur sich durch Vermittelung der stellvertretenden commandirenden Generale in fordernwerter Verbindung und jederzeitiger Unterstutzung zu erhalten.
4) In denjenigen Bezirken, in welchen auf Grund des Artikels 68 der Verfassung des Deutschen Bundes vom 25. Juli 1867 der Kreislandrat durch den Bundesfeldherrn erläutert wird, geht, in Gemäßigkeit des § 4 des Gesetzes über den Ge-

neralverordnungsbuch vom 4. Juni 1851, die vollziehende Gewalt an den General-Gouverneure über. Die Gouverneurial- und Gemeindeverordnungen haben in diesen Bezirken den Ausführungen und Aufsichten derselben entsprechend Folge zu leisten. Wenn jedoch dem General-Gouverneur selbst die übrigen in dem Erlass vom 4. Juni 1851 den commandirenden Generalen beigefügten Bezugstafeln und den derselben insbesondere beigegebenen Verordnungen zu und in derselbe insbesondere beigegebenen innerhalb des Bundesgebietes die Artikel 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde, sowie in dem außerbundensischen Theile des Bundesgebietes die ausländigen Verfassungs- resp. Gesetzestatbestände, oder einzelne der selben zeit- und württemberische außer Kraft zu setzen.

5) Die bisherigen Theile des Reichslichen Statutbuchs, in denen der Kriegsstand durch den Bundesfeldherrn nicht erlassen oder bestimmt wieder aufgehoben ist, stehen dem General-Gouverneur bezüglich der außerbundensischen Erfassung des Verfassungsbuches der Bezugnahme eines commandirenden Generals zu (§ 1 des Gesetzes vom 4. Juni 1851).

Berlin, den 22. Juli 1870.
(ges.) von Blumenthal. von Roon.

Bekanntmachung.

Se. Durchlaucht Fürst Heinrich XI. von Pless, durch Allerhöchste Cabinet-Orcde Sr. Majestät des Bundesfeldherrn vom 20. Juli 1870 zum Kommissar und Militär-Inspektor der freiwilligen Krankenpflege bei dem Norddeutschen Bundesheere ernannt, haben, zum Zwecke der einheitlichen Leitung der freiwilligen internationalen Hilfsfähigkeit des Generalmajor a. D. Feuerlein von Reichenstein zum Delegierten für das Königreich Sachsen designirt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, den 1. August 1870.
Arieß. Ministerium.
v. Fabrice.

Generalverordnung

an die Geistlichen und Kirchenbuchführer des Landes,

Art. § 141 der Verordnung vom 24. December 1866 (Gesetz- und Verordnungsbüllt. S. 327) haben bekräftigte Ehestrafen von zum Dienst einberufenen Referenten und Landwehrmännern, um die in § 20 des Gesetzes vom 24. December 1866 geordnete Unterstützung erlangen zu können, für sich und ihre Kinder Trau- und Taufspende bezubringen.

Owob. Man vorausseit, daß die Geschäftlichen und Kirchenbuchführer, wenn sie um Aussterzung dieser Zeugnisse angegangen werden, Kosten dafür nicht fordern würden, so findet Man doch nur angemessen, hiermit ausdrücklich anzuordnen, daß die obengenannten Nachtwölfe mit Rücksicht auf den Zweck, zu welchem sie verlangt werden, den Beihälften in kürzester Form und unentgeldlich zur Verfügung gestellt werden.

Die Herausgeber inländischer Blätter werden ersucht, diese Generalverordnung in einer der nächsten Nummern ihres Blattes aufzunehmen.

Dresden, am 2. August 1870.
Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
von Falckenstein.

Bekanntmachung.

Die Generaldirektion hat mit Rücksicht auf den durch die gegenwärtigen Zeitherrschaften eingetretenen verhinderten Besuch des Königlichen Historischen Museums beschlossen, den öffentlichen Eintritt in dasselbe an den Wochentagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag bis auf Weiteres aus die Stunden von 10—1 Uhr zu beschränken.

Der Wiedereintritt der gewöhnlichen Eröffnungsstunden von 10—4 Uhr wird seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Dresden, am 28. July 1870.
Generaldirektion der Königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft.
v. Treitzen.

gebender Stelle schließlich ein Project des Malers W. Walther ist, welches die Kräfte nach allen Richtungen hin zweckentsprechend zu lösen scheint. Es ist dies hauptsächlich der Anregung Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Georg zu danken, Allerhöchstes warme Theilnahme an unserem Kunstdistanzien zu belahm ist. Auf Grund der vorgelegten Skizzen und unter Vorbehalt der definitiven Austragserteilung, wurde Herr Walther aufgefordert, sein Project, zur weiteren Begutachtung, in den Gartens auszuarbeiten. Letzterer ist bereits zum Theil geschrieben, und zwar in einer Weise, welche das Urtheil der Schöpferkünste in hohem Grade befriedigt hat und die Gewähr für das Gelingen der Ausführung des Projectes bietet dürfte. Einer dieser Kartons ist seit einigen Tagen der gegenwärtigen akademischen Ausstellung eingeschleift und gefügt einen Eindruck in das Unternehmen, über dessen Plan und Ausführung wir in folgendem berichten.

Walther benüchsigt eine malerische Ausdrucksrichtung der genannten Raade durch einen von Ornamenten umrandeten Figurenreihen in Graffito. Was zunächst das Motiv für den Hauptteil der Decoration, für den Figurenreihen betrifft, so ist dasselbe passend gewählt; es ergab sich aus dem Sane, daß die Darstellungen als Schaub dienen sollen. Das Residenzschloß, der ideale Mittelpunkt unseres Staatslebens und unserer Vaterlandsidylle, verlangt eine aus dem geschlüsselten Bewegtheit geprägte Composition. Die Bilder der Säulen, welche das Gesicht des Vaterlandes lenken, sind es vornehmlich, die in langem Gehrung vor dem inneren Auge des an die Residenz herantretenden Passanten auftauchen. Dieser Zug wollte der Künstler dem leiblichen Auge vorführen, und in einer langen Reihe bewegen sich denn auch in seinen Darstellungen die Hauptzüge unserer vaterländischen Gesichte, die

Nichtamtlicher Theil.

Übersicht.

Telegraphische Nachrichten. (Dresden. Köln. Saarbrücken. Wiesbaden. Aus der Pfalz. Bergzäuber. Karlsruhe. Paris. Kopenhagen.)

Tagegeschichte. (Dresden. Berlin. Sonderburg. Würzburg. Wien. Potsch. Florenz. Rom. St. Petersburg.)

Dresdner Nachrichten.

Provinzialnachrichten. (Chemnitz. Döbeln.)

Feuilleton. **Insetate.** **Tageskalender.** **Börsen-nachrichten.**

Telegraphische Nachrichten.

Berlin, Montag, 1. August, Abends. (Tel. d. Dresden. Journ.) Sicherem Vernehmen nach ist zum Generalgouverneur für den Bezirk des f. sachsen. (XII.) Bundesarmee-corp (mit dem Sitz in Dresden) der Königlich Sachsische Kriegsminister General-lieutenant v. Fabrice ernannt worden. (Vgl. oben den amtlichen Theil.)

Koblenz, Dienstag, 2. August. (W. T. B.) Sr. Majestät der König ist in vergangener Nacht hier eingetroffen und wurde mit entzündlichem Jubelkranz begrüßt. Nach einem haifindigen Aufenthalte im Königsalon erfolgte die Weiterfahrt.

Mainz, Dienstag, 2. August. (W. T. B.) König Wilhelm ist heute früh 2 Uhr hier eingetroffen und im großherzoglichen Palais abgestiegen. Während der Nacht sind Rapporte von allen Armeecorps bei Sr. Majestät eingegangen. Überall herrscht Ruhe und Zuversicht.

Potsch. Montag, 1. August, Abends. (Corr. B. B.) Das Oberhaus nahm die Gesetzentwürfe, be treffend die Gewebeabdrätsungskosten und die Rentenrate einberufenen Referenten und Landwehrmänner, um die in § 20 des Gesetzes vom 24. December 1866 geordnete Unterstützung erlangen zu können, für sich und ihre Kinder Trau- und Taufspende bezubringen.

Paris, Montag, 1. August. (Corr. B. B.) Ein offizielles Bericht aus dem Hauptquartier meldet, daß sich ein bayerischer Vorposten auf Lauterthal zurückgezogen habe, und andere unbekannte Vorpostenplankette.

Florenz, Montag, 1. August, Abends. (W. T. B.) Die Regierung concentriert Truppen an der romischen Grenze.

London, Montag, 1. August, Nachts. (W. T. B.) In der heutigen Unterhausssitzung brachte Russell eine Bill ein behufs sofortiger Einkleidung der Miliz. Die Regierung verlangt unter Beifallscurse des Hauses 2 Millionen Pf. St. behufs Verstärkung der Wehrkraft, namentlich behufs Vermehrung des Heeres um 20,000 Mann.

Hieran erwidert auf eine Interpellation Stapleton's der Premier Gladstone: Die Regierung könne die Kohlenausfuhr nicht verbieten; Kohlenhafte aber, welche direkt eine kriegerische Flotte versorgen, seien als gesetzwidrig vorzubereiten.

Didraeli verlangt, England hätte mit Russland vereinigt, als Bürger der Rheinprovinz, im Pariser Kriege, dem Kriege entgegentretenen zu handeln. Gegenwärtig ist dies unmöglich, um eventuell mit Russland zur Vermittlung des Friedens einzutreten zu können.

Gladstone erwidert, der Ausdruck „bewaffnete Neutralität“ sei unpassend und unfreundlich gegen die Kriegsführenden. Didraeli's Bemerkung über die Rheinprovinz sei unrichtig, weil, wenn eine Garantie bestanden habe, die selbe auf Auflösung des Deutschen Bundes erloschen sei. Gladstone widerlegt ferner die von Didraeli ausgeschlagene Ansicht, daß England un-

terzeichnete Stelle schließlich ein Project des Malers W. Walther ist, welches die Kräfte nach allen Richtungen hin zweckentsprechend zu lösen scheint. Es ist dies hauptsächlich der Anregung Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Georg zu danken, Allerhöchstes warme Theilnahme an unserem Kunstdistanzien zu belahm ist. Auf Grund der vorgelegten Skizzen und unter Vorbehalt der definitiven Austragserteilung, wurde Herr Walther aufgefordert, sein Project, zur weiteren Begutachtung, in den Gartens auszuarbeiten. Letzterer ist bereits zum Theil geschrieben, und zwar in einer Weise, welche das Urtheil der Schöpferkünste in hohem Grade befriedigt hat und die Gewähr für das Gelingen der Ausführung des Projectes bietet dürfte. Einer dieser Kartons ist seit einigen Tagen der gegenwärtigen akademischen Ausstellung eingeschleift und gefügt einen Eindruck in das Unternehmen, über dessen Plan und Ausführung wir in folgendem berichten.

Die Kriegsführer, welcher, beständig erwähnt, und nicht zärtlich sämtlicher Einzelheiten festhält. Wie der Compositon klar und allgemein verschiedlich und wohl geeignet, so ist auch der Charakter der einzelnen Krieger treulich zum Ausdruck gekommen ebenso der Charakter der verschiedenen Epochen, insbesondere in den Trocken und Wassern, die gründlich Studien bekunden. Die Belebung ist kräftig, grob und schlüssig, dem monumentalen Zweck der Darstellung, wie auch der Graffititechnik entsprechend.

Die architektonische Umrahmung der Darstellung ist im Einvernehmen mit dem Maler Walther von der Architektur Weißbach mit Schloss und Umgebung deschildert. Wie der Stil der Figuren, so war auch der Charakter des ornamentalen Theiles durch die Renaissancearchitektur des Schlosses angezeigt. Die ganze Wandverzierung ist ihrer äußeren Form nach, als Reliefs gedacht, wie solche im Süden bei den feierlichen Legenden wohl zur Decoration von Wasserflächen dienen. Der Grund, die Terrassfläche, auf welcher die Figuren abwogen, ist daher auch leicht gemustert. Der Boden des Terrasses giebt nach oben wie nach unten das Motto zur Umrahmung der Darstellung. Die unteren Sockel, welche vom Trepptreppen durch einen d'ellen hoch

Insertenannahme anstrebt:
Leipzig: Fr. Brandstetter, Commissionär des Dresden. Journals;

Leipzig: H. Fischer, Eugen Forst, R. Freyer; Hamburg-Berlin-Wien-Leipzig-Basel-Breisach-Frankfurt a. M.; Bonn-Bingen & Voigts; Berlin-Wien-Hamburg-Frankfurt a. M.; München: Rud. Moissé; Berlin: A. Metzger, H. Albrecht; Bonn: E. Schlotter; Dresden: L. Stanger's Bureau u. R. Jenke; Frankfurt a. M.; F. Jaeger'sche u. J. U. Hermann'sche Buchh.; Danzig & Co.; Prag: Fr. Eberle's Buchh.; Chemnitz: Fr. Voigt; Paris: Hoste, Laffitte, Bullier & Cie.; Wien: A. Oppellik; Stuttgart: Douce d' Co.

Herausgeber:
Königl. Expedition des Dresdner Journals, Dresden, Margarethenstrasse No. 1.